

Nutzungsschablone - Erläuterung		Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	WA	0,4
maximale Gebäudeoberkante	Bauweise	8,5 m (siehe textliche Festsetzungen)	0

Legende

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO



Allgemeine Wohngebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

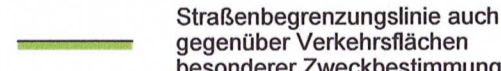
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



Baugrenze

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB



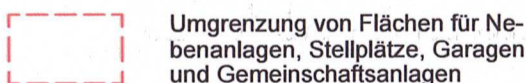
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

15. Sonstige Planzeichen

St Stellplätze

Ga Garagen

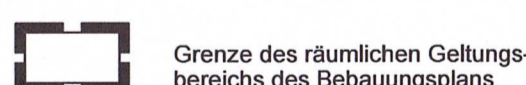
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB



§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB



§ 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichend von § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen als allgemein zulässig und nicht zulässig festgesetzt:

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

6. Anlagen für Verwaltungen,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- Grundflächenzahl: 0,4
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind Beläge mit offentypigen Belägen nur zur Hälfte anzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis maximal 0,6 überschritten werden.

- maximal zulässige Gebäudehöhe:
Die max. Gebäudehöhe beträgt 8,5 m und ist dabei folgendermaßen zu ermitteln: Die Gebäudeoberkante darf an keiner Stelle die gedachte Parallele zur Straßenbegrenzungslinie in einem senkrechten Abstand von 8,5 m übersteigen. Der Höhenverlauf der Straßenbegrenzungslinie wird dabei durch die unteren Bezugspunkte beschreiben, deren Höhenverlauf zwischen zwei Bezugspunkten linear ist.

3. Grundstücksgröße

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

3.1. Einzelgrundstücke dürfen eine Mindestgröße von 400 m² nicht unterschreiten. Doppelhausgrundstücke dürfen (pro Doppelhaushälfte) eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen,

Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 4.3 Hausgruppen (Reihenhäuser) sind unzulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5.1 Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

5.2 Pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohnung zulässig.

6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche bis zu 0,50 m zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.

7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)

7.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.2 Kfz-Stellplätze und Carports sind entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

7.3 Vor Garagen und Carports südlich der Baugrenzen ist zur Straßenbegrenzungslinie eine Abstandsfläche von mindestens 3,00 m Länge zu schaffen.

7.4 Vor Garagen und Carports nördlich der Baugrenzen ist zur Straßenbegrenzungslinie eine Abstandsfläche von mindestens 5,00 m Länge zu schaffen.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB u. i.V.m. § 178 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Nicht überbaubare bzw. überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Anzustreben ist ein arten- und strukturreicher Hausgarten (Zier- und Nutzgarten) mit standortgerechten einheimischen Pflanzenarten gemäß der Pflanzliste im Anhang. Die Grenzabstände nach §§ 44 bis 46 Nachbarrechtsgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

8.2 Zur Sicherung des Oberbodens ist der abzutragende Oberboden fachgerecht zu sichern und schonend zu lagern (Mieten; maximal 2 m hoch und 4 m breit) bevor er einer Folgenutzung (möglichst vor Ort) zugeführt wird.

9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

9.1 Pro 200 m² privater Gartenfläche sind mindestens ein Laubbaum, vorzugsweise Obstbäume, oder ersatzweise 5 Sträucher gemäß der Pflanzliste im Anhang anzupflanzen. Die Grenzabstände nach §§ 44 bis 46 Nachbarrechtsgesetz sind dabei zu berücksichtigen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - Gestaltungssatzung

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachform
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind - mit der Ausnahme für Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - generell nur geneigte Dächer zulässig. Bei Pultdächern muss der First in Ost-West-Richtung verlaufen. Auf Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bei Gartentäuben und Geräteschuppen sind auch begründete Flachdächer zulässig.

1.2 Dachneigung
Die zulässige Dachneigung beträgt 17 - 40 Grad. Nebenanlagen und Garagen mit geneigtem Dach dürfen eine flachere Dachneigung haben.

1.3 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Ziegel und Dachsteine zulässig. Glänzende oder stark reflektierende Materialien sind nicht erlaubt.

1.4 Dachüberstand und Traufausbildung
Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 40 cm und am Ortgang bei freistehenden Giebeln nicht weniger als 20 cm betragen. Die Regenrinne ist als vorgehängte offene Regenrinne auszubilden. Für Nachbarwände gelten diese Festsetzungen nicht.

1.5 Fassadengestaltung - Materialien
Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Fliesen, Keramik, Faserzement und alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien. Fensterlose Wandflächen, Garagen, Brandwände und Holmauern sind mit Fassadengestaltung zu versehen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je 2,0 lfm.

1.6 Farben
Zur flächhaften Farbgebung sind nur gebrochene Farbtöne, Erdfarben und / oder Pastellöne zulässig. Bauliche Anlagen dürfen nicht flächhaft mit nicht abgetönten oder glänzenden Farben, insbesondere Lacken und Ölfarben, gestaltet werden.

2. Gestaltung der Stellplätze und unbebauter Grundstücksflächen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen. Die Grenzabstände nach §§ 44 bis 46 Nachbarrechtsgesetz sind dabei zu berücksichtigen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

2.2 Notwendige Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster-schotter, Fahrspuren o.ä.), siehe hierzu auch Festsetzungen zur GRZII unter Punkt 2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

3. Einfriedungen, Abrenzungen und deren Gestaltung

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.1 Bauliche Einfriedungen dürfen straßenseitig bis zur vorderen Baugrenze nicht höher als 1 m sein.

3.2 Mülltonnenabstellplätze sind durch dichte standorttypische Bepflanzung einzugrünen und vor Sonnenlicht sowie vor unmittelbarer Einsicht zu schützen.

Empfehlungen und Hinweise

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Rheinland-Pfalz sind insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Grenzabstände für Pflanzen und Einfriedungen zu beachten.

Im Baugebiet ist mit drückendem Wasser zu rechnen. Dies ist bei der Festlegung der erforderlichen Abdichtungsmaßnahmen für die Kellergeschosse zu berücksichtigen. Bei der Planung der Kellerfenster und sonstigen Öffnungen in Kelleraußenwänden und Böden ist außerdem mit kurzfristigem Rückstau wegen Hochwasser zu rechnen.

Im Baugebiet ist mit wechselnden Untergrundverhältnissen zu rechnen. Bauherren wird daher empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Baugrunduntersuchung nach den einschlägigen Regelwerken zu den Themenfeldern „Baugrund“; Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“ vorzunehmen. Die Anforderungen an den Baugrund nach den einschlägigen Regelwerken zum Themenfeld „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ sind zu beachten.

Für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser sollen Auffangvorrichtungen und Sammelbehälter vorgesehen werden. Es sollte als Brauchwasser genutzt oder nach Möglichkeit zur Versickerung gebracht werden.

1. Die ausführenden Baumbäume sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber GDKE.

3. Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heiligen archaischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Stellen der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bei Kreuzungen und Näherungen mit unseren bestehenden TK-Linien sollte ein über das notwendige Sicherheitsmaß hinausgehender Abstand eingehalten werden, damit einerseits eine eventuelle Gefährdung unserer TK-Linien vermieden wird und andererseits eine ggf. erforderliche Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geolog.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bietet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungs-einrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Ebenso ist der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsangaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merktblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichterhaltung der dort angegebenen Abstandsangaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2007 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 558), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO RLP)
in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG RLP)
vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

Pflanzliste

Bäume II. Ordnung
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus domestica (Pflaume)
Salix spec. (Weide in Sorten)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Sorbus domestica (Speierling)
Sorbus torminalis (Elsbeere)

Heimische Sträucher
Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Hasel)
Cornus mas (Kornelrösche)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Ligustrum vulgare latifolium (Zwergliguster)
Prunus spinosa (Schlehe)
Prunus cistena (Zwerg-Blutpflaume)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa rugosa (Weiß-Weide-Rose)
Rosa spinosa (Bibernellrose)
Salix spec. (Weide in Sorten)
Salix caprea pendula (Hängende Kätzchenweide)
Salix rosmarinifolia (Rosmarinweide)
Ribes sanguineum (Blaujohannisbeere)

Insekten- und Vogelgelege
Amelanchier ovalis var. pumila (Zwerg-Felsenbirne)
Betula humilis (Strauch-Birke)
Chamaecyparis sibirica (Zwergkiefer)
Daphne mezereum (Echte Seidelbast)
Genista sagittalis (Flügeljäger)
Hypericum androsaemum (Mannsbütt)
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)
Rosa gallica (Essig-Rose)
Rosa pimpinellifolia ssp. spinosa (Bibernell-rose)
Salix arvensis (Sand-Weide)
Salix hastata (Spieß-Weide)
Spiraea decumbens (Zwergspiere)

Kulturobst (Hochstamm)

Apfelhochstamm
Berner Rosenapfel
Bohnapfel
Boskoop
Engelberger
Salzener Klosterapfel
Schwäbischer Ramlur
Spätkührender Winterapfel
Teuringer Ramlur

Bimelhochstamm

Grüne Jagdbirne
Kripps Lüding
Schweizer Wasserbirne
Wildling von Einsiedeln

Süßkirchen

Dollenseppeler
Hedelfinger
Ritterkirche

Sauerkirchen

Schattenmorellen
Schwäbische Weinweisel

Kletterpflanzen für Fassadengestaltungen

Aristolochia mac (Pfeifenwinde)
Clematis radicans (Trompetenblume)
Celastrus orbicula (Baumwürger)
Euonymus fortunei (Spindelstrauch)
Hedera helix (Efeu)
Humulus lupulus (Hopfen)
Hydrangea petiol. (Kletterhortensie)
Clematis vitalba (Waldrebe)
Jasminum nudiflorum (Winterjasmin)
Lonicera-Arten (Geißblatt)
Parthenocissus tricus. (Wilder Wein)
Fallopia aubertii (Knöterich)
Rubus henryi (Kletterbrombeere)
Vitis vulpina (Weinrebe)
Wisteria sinensis (Glyzinie)
Spalierobst
Kletterrosen

Verfahrensvermerke

Ratsbeschluss zur Planaufstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die Änderung IV des Bebauungsplans „In den Weiherwiesen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.08.2020 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningertal ortsüblich bekanntgemacht.

Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat hat am 14.11.2022 dem Entwurf sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Leiningertal am 12.01.2023 lag der Entwurf des Bebauungsplans mit Plan, Textlichen Festsetzungen und Begründung vom 23.01.2023 bis 24.02.2023 öffentlich aus. Mit Schreiben vom 19.01.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beschluss zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bau- und Dorfgestaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 eine Empfehlung zur Verfahrensänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB beschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.09.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Durchführung der erneuten Planauslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Änderung des Planverfahrens in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 25.10.2024 lagen der Entwurf des Bebauungsplans mit Plan, Textlichen Festsetzungen und Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 04.11.2024 bis 06.12.2024 öffentlich aus. Mit Schreiben vom 31.10.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 17.02.2025 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

Satzungsbeschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat am 17.02.2025 den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO RLP beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

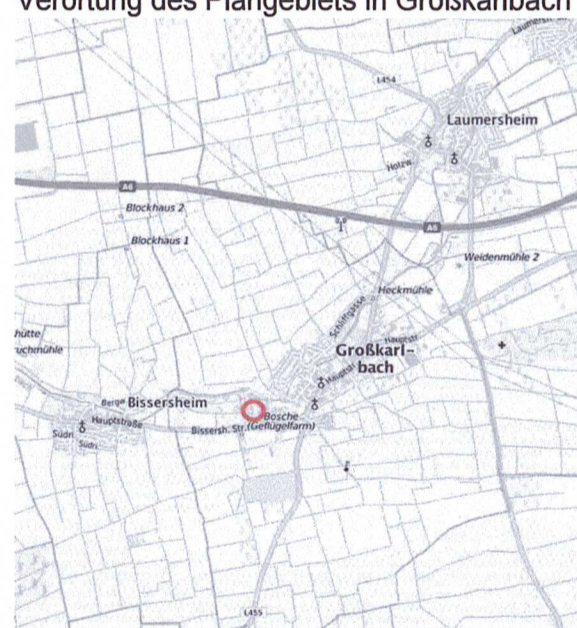
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Hiermit wird die Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO RLP angeordnet.

Großkarlbach, den 06.03.2025
Fritz Wichmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningertal am 14.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Großkarlbach, den 06.03.2025
Fritz Wichmann
Bürgermeister

Verortung des Plangebiets in Großkarlbach



ÄNDERUNGEN	DATUM	ÄNDERUNG

Gemeinde Großkarlbach
Verbandsgemeinde Leiningertal
Industriestraße 11, 67269 Grünstadt

Bebauungsplan
"In den Weiherwiesen", Änderungsplan IV

MATTHIAS BRAUN
DIPL.-ING. STADTPLANER/ARCHITEKT
VIRCHOWSTRASSE 23, 67227 FRANKENTHAL, TEL.: 06233-366 566 FAX: 06233-366567
BGM.-TRUPP-STR. 11, 67069 LUDWIGSHAFEN, TEL.: 0621-657 92 66 FAX: 0621- 657 92 67
WWW.MBPLAN.DE INFO@MBPLAN.DE

MBPLAN

PROJEKT-NR.	DATUM	GEZEICHNET	VERFASSER	MASSSTAB	INDEX
S 318	20.01.2025	IK/VV	Matthias Braun	1:500	V 5

H/B = 420 / 594 (0.25m²)

1. Ausfertigung

Allplan 2024